



SOLI- RENTE- PLUS

**GESETZLICHE RENTE STÄRKEN,
ZUSATZVORSORGE ERMÖGLICHEN.**



Inhalt

Vorwort	3
1. Eine Einführung: Gesetzliche Rente stärken, Zusatzvorsorge ermöglichen	4
2. Warum eine ergänzende arbeitgeberfinanzierte Zusatzvorsorge nötig ist	6
3. Die Idee der „Soli-Rente-Plus“	7
4. Mehr Rente durch freiwillige Beiträge – was heute schon geht.....	8
5. Ist die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung sinnvoll?	12
6. Wege der Umsetzung: „Kleine“ und „Große“ Soli-Rente-Plus	14
7. Finanzwirkung zusätzlicher Einzahlungen – eine Risiko-Folgen-Abschätzung	16
8. Ausblick.....	21

Vorwort

Die IG Metall setzt sich in ihrer Alterssicherungspolitik für eine Solidar-Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ergänzende, arbeitgeberfinanzierte und verlässliche betriebliche Altersvorsorge ein. Um die betrieblichen und tariflichen Handlungsoptionen für die gewerkschaftliche Altersvorsorgepolitik zu erweitern, prüft die IG Metall, ob und inwieweit vorhandene Wege für eine zusätzliche Vorsorge im Alter genutzt und neue eröffnet werden können.

Der Vorstand der IG Metall hat dazu die Funktionsbereiche Tarifpolitik und Sozialpolitik beauftragt, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, in dem auf Grundlage eines Tarifvertrages ein Verteilungsvolumen zur Verfügung gestellt wird, welches wahlweise in bestehende Betriebsrentensysteme, in noch zu schaffende neue tarifliche oder in rentenrechtliche Systeme eingezahlt werden kann.

Mit dem Konzept Soli-Rente-Plus wird in dieser Broschüre einer der drei Bausteine des möglichen Gesamtkonzepts beschrieben, der den Weg zusätzlicher Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung darlegt.

Die Broschüre ist ein Beitrag zur weiteren Diskussion in den Bezirken und Geschäftsstellen. Ziel ist es, dem Vorstand der IG Metall im Herbst 2025 einen entsprechenden Bericht über den Stand der Debatte vorzulegen.

Jürgen Kerner

Nadine Boguslawski

Hans-Jürgen Urban



Erwerbstätigenversicherung

GUTE ARBEIT – GUTE RENTE

REFORM

SOLIDARSYSTEM

Rentenniveau

1. Eine Einführung: Gesetzliche Rente stärken, Zusatzvorsorge ermöglichen

Im Zentrum einer solidarischen Alterssicherungspolitik steht die Stärkung der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu muss sie zu einer **Erwerbstätigenversicherung** weiterentwickelt werden, in die alle Erwerbstätigen einzahlen, auch Politiker*innen, Beamt*innen und Selbstständige. Das Rentenniveau muss kurzfristig stabilisiert und mittel- bis langfristig angehoben werden. Darüber hinaus müssen wirk-same Maßnahmen zur Armutsvermeidung ergriffen werden. Zudem braucht es realistische Regelaltersgrenzen, die die Menschen gesund erreichen können und flexible Ausstiegsmöglichkeiten vor dem 65. Lebensjahr. Dafür setzt sich die IG Metall seit vielen Jahren mit ihren Rentenkampagnen ein.

Dass wir in unserem Engagement vorangekommen sind, zeigen die rentenrechtlichen Leistungsverbesserungen der letzten Jahre: Die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“), höhere Leistungen für Erwerbsgeminderte, Erziehende oder Rentner*innen mit Niedrigrente (Grundrente) haben konkrete Verbesserungen gebracht.

Gesetzliche Rente stärken – Wir bleiben dran!

Doch trotz dieser Fortschritte sind wir längst nicht am Ziel. Mit dem Scheitern der Ampel-Regierung ist auch der Versuch vorerst gescheitert, das Rentenniveau mindestens zu stabilisieren. Die gewerkschaftlichen Reformforderungen (Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erwerbstätigenversicherung, Stabilisierung und Anhebung des Rentenniveaus, eine Betriebsrente für alle etc.) erhalten damit neue Dringlichkeit. Die Rentenpolitik bleibt ein umkämpftes Feld!

Deshalb wird sich die IG Metall weiterhin für den Neuaufbau einer solidarischen Alterssicherung einsetzen. Wie das im Einzelnen aussehen soll und wie das vor allem finanziert werden kann, hat die IG Metall mit ihrem Konzept „Gute Arbeit – Gute Rente“ ausführlich dargelegt.

Ergänzende Vorsorge für alle!

Auch unter den Bedingungen einer mittelfristig reformpolitisch erneuerten gesetzlichen Rentenversicherung mit verbessertem Leistungsspektrum besteht zur Absicherung des individuell erreichten Lebensstandards weiterhin der Bedarf für eine

ergänzende Zusatzvorsorge. Als Teil der sozialstaatlich organisierten Altersversorgung sollte auch diese Zusatzvorsorge Elemente des Solidar- ausgleichs sowie eine gerechte Lastenverteilung aufweisen und ein hohes Maß an Sicherheit darüber bieten, welche Mindestleistung im Alter erwartet werden kann.

Die IG Metall setzt sich daher für eine flächen- deckende Verbreitung einer ergänzenden, **arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente für alle mit garantierter Mindestleistung und Arbeitgeber- haftung** ein. Zugleich sehen wir in der Einführung einer „**Soli-Rente-Plus**“ einen guten Weg, um die solidarische Altersvorsorge zu stärken.

Die Soli-Rente-Plus

Der Grundgedanke der Soli-Rente-Plus besteht darin, Beschäftigten und Arbeitgebern verbesserte und neue Möglich- keiten der Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Renten- versicherung zu eröffnen. Dazu sollen alle gesetzlich Versicherten das Recht erhalten in gewissem Umfang freiwillig, zusätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen zu können, um die spätere Rente zu verbessern. Die Idee knüpft an vormals bestehende (bis 1992) und heute nur noch eingeschränkt geltende Möglichkeiten der „Höherversicherung“ an und entwickelt sie weiter.

Win-Win-Modell

Damit kann die Versorgungslage im Alter verbes- sert werden. Kleineren und mittleren Unternehmen würde die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Altersvorsorge unbürokratisch zu organisieren. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände hätten die Chance über ihre Tarifverträge arbeitgeber- finanzierte Vorsorgebeiträge einzuzahlen. Und für die gesetzliche Rentenversicherung könnte mit all dem ein Reputationsgewinn verbunden sein.

Mit der vorliegenden Broschüre erläutern wir das Konzept der Soli-Rente-Plus. Wir zeigen auf, was heute schon rechtlich möglich ist, welche tariflichen Lösungen die IG Metall schon vereinbart hat und welche verwaltungs- technischen sowie rentenrechtlichen Änderungen nötig wären, um ein System der Zusatzvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu etablieren.

Wir informieren nicht nur, sondern stellen zugleich unsere Überlegungen zur Diskussion. Wir freuen uns über Hinweise, Anregungen und auch kons- truktive Kritik der Leserschaft, um in einem lebendigen Dialog an unserem Konzept weiterzuarbeiten und dieses zu verbessern.





Betriebsrente

ZUSATZVORSORGE

ZUKUNFT

LEBENSSTANDARD

Engagement

2. Warum eine ergänzende arbeitgeberfinanzierte Zusatzvorsorge nötig ist

Die IG Metall plädiert für eine Solidarreform des Alterssicherungssystems. Im Zentrum einer solchen Reform steht der Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung, in die alle einzahlen. Sie muss einen deutlich höheren Beitrag zur Lebensstandardsicherung als bisher leisten und eine auskömmliche Rente sichern.

Aber auch die Einführung einer solchen Erwerbstätigenversicherung wird nicht dazu führen, dass die gesetzliche Rente in Zukunft jedem oder jeder den individuell erworbenen Lebensstandard garantieren kann. Eine ergänzende Zusatzvorsorge ist daher unerlässlich!

Alle rein ins Solidarsystem!

Angesichts des offensichtlichen Scheiterns der Riesen-Rente wird öffentlich über alternative Modelle diskutiert. Das Spektrum der Vorschläge reicht von der Öffnung von Betriebsrenten und privater Vorsorge für risikoreichere, stark aktienbasierte Fonds ohne Garantien bis hin zum Aufbau eines öffentlich-rechtlichen Fonds als Standardprodukt.

Arbeitgeberfinanzierte Zusatzvorsorge

Die IG Metall plädiert dagegen für eine sozialstaatlich ausgestaltete Zusatzvorsorge, die über zwei Wege organisiert werden kann.

Erstens sollen arbeitgeberfinanzierte Betriebsrenten einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung des individuell erworbenen Lebensstandards leisten. Die Vorteile gegenüber der privaten Vorsorge liegen auf der Hand: So haben Betriebsrenten traditionell ein anteilige (zuweilen alleinige) Arbeitgeberfinanzierung, meist geringere Kosten als die private Vorsorge und ermöglichen einen internen Solidarausgleich. Allerdings: Längst nicht alle Beschäftigten haben eine Betriebsrente und immer mehr zahlen diese auch aus eigener Tasche.

Nötig ist daher eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente für alle, mit **garantierter Mindestleistung, Arbeitgeberhaftung** und einem **Bestandschutz** für bestehende betriebliche Regelungen.

Eine arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente für alle!

Zugleich sollte zweitens mit der **Soli-Rente-Plus** ein zusätzlicher Weg der Vorsorge eröffnet werden, der gerade kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gibt, die Altersversorgung unbürokratisch zu organisieren und für die Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Zusatzvorsorge mit der Soli-Rente-Plus!



Zukunftssicherung

SOLI-RENTE-PLUS

IDEA WIN-WIN-MODELL

Vorteil

3. Die Idee der „Soli-Rente-Plus“

Der Grundgedanke der Soli-Rente-Plus besteht darin, Beschäftigten und Arbeitgebern **verbesserte** und **neue** Möglichkeiten der Zusatzvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zu eröffnen.

Dazu sollen alle gesetzlich Versicherten und ihre Arbeitgeber das Recht erhalten, in gewissem Umfang freiwillig, zusätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, um ihre spätere Rente zu verbessern.

„Statt ein gänzlich neues öffentlich-rechtliches System aufzubauen und die Förderung riskanter Aktienspekulationen zu propagieren, bietet sich die gesetzliche Rentenversicherung als bewährtes System mit geringen Verwaltungskosten und hoher Versorgungssicherheit auch für die Zusatzvorsorge an.“

Verena Bentele, VdK-Präsidentin

Der Vorteil gegenüber anderen Vorschlägen zum Ausbau der Zusatzvorsorge, wie sie etwa von Verbraucherschützer*innen gemacht werden, besteht darin, dass kein neuer öffentlich-rechtlicher Fonds geschaffen werden muss, sondern eine bestehende Institution mit geringen Verwaltungskosten und bewährten Verwaltungsstrukturen genutzt werden kann.

Des Weiteren eröffnen zusätzliche Einzahlungsmöglichkeiten auch Unternehmen, die den Anlage- und Verwaltungsaufwand für Betriebsrenten scheuen, die Chance, die Altersversorgung einfach über die gesetzliche Rentenversicherung zu organisieren (zu den Vorteilen siehe auch Abbildung 1).

DIE IDEE DER SOLI-RENTE-PLUS

Zusatzvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung

- ▶ Berechenbare und rentierliche (lohnbasierte) „Wertentwicklung“
- ▶ Hohe Versorgungssicherheit
- ▶ Geringe Verwaltungskosten
- ▶ „Pay-and-forget“ für Arbeitgeber*innen
- ▶ Non-Profit-System
- ▶ Erhöht Bedeutung, Akzeptanz und Zukunftssicherung der gRV

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 1

Rentenkasse

FREIWILLIGE BEITRÄGE

AUSGLEICH NACHZAHLUNG Status Quo

4. Mehr Rente durch freiwillige Beiträge – was heute schon geht

Die Soli-Rente-Plus setzt am vorhandenen Rentenrecht an. Versicherte können heute schon freiwillige Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung leisten. So können

Ausbildungszeiten (bis zum 45. Lebensjahr) nachversichert und mögliche Abschläge bei vorgezogener Rente ausgeglichen werden (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2

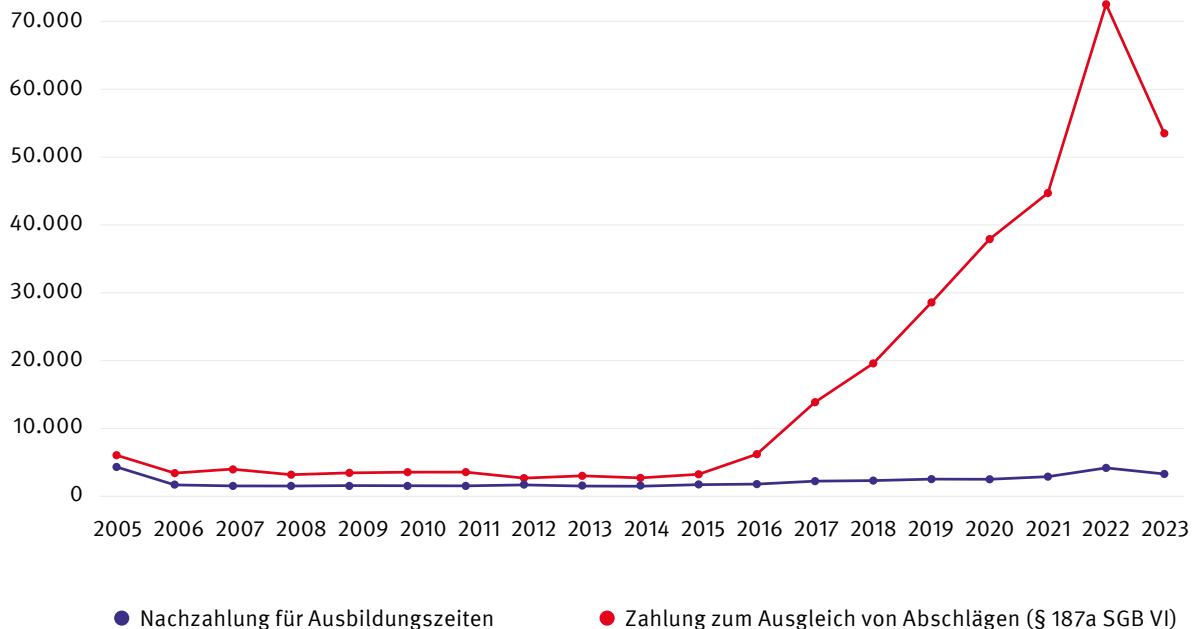
MEHR RENTE DURCH FREIWILLIGE BEITRÄGE



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3

VERSICHERTE MIT FREIWILLIGEN NACHZAHLUNGEN für Ausbildungszeiten und Zahlungen nach § 187a SGB VI



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2025) , Grafik: Eigene Darstellung

Vor allem der Ausgleich von Rentenabschlägen gemäß 187a SGB VI erfreut sich in den letzten Jahren wachsender Beliebtheit (siehe Abbildung 3). Gründe dafür sind die vergleichsweise teuren Altersvorsorgeprodukte der Versicherungswirtschaft sowie gute Renditeperspektiven auf Grund stabiler Rentenwertentwicklung.

Vereinfacht gesagt, können Versicherte bei dieser Regelung einen Antrag auf Ausgleich einer Rentenminderung bei vorgezogener Altersrente stellen. Die Einzahlungen sind bis zur maximalen Höhe der berechneten Abschläge und bis zum Erreichen der Regelaltersrente möglich. Die **Einzahlungen** gehen nicht verloren, selbst wenn Beschäftigte letztlich nicht früher in Rente gehen, sondern **erhöhen** in jedem Fall **die monatliche Rente** (siehe Kasten).

„Versicherte, die Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen geleistet haben, sind nicht verpflichtet, tatsächlich eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen. Wer später in Rente geht, erhält eine entsprechend höhere Rente.“

Aus: Deutsche Rentenversicherung (2025): FAQs. Rentenabschläge mit Sonderzahlungen ausgleichen. [↗](#)

Die IG Metall hat auf dieser Grundlage bereits Tarifverträge abgeschlossen, die die rechtliche Möglichkeit der Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung nutzen und **Zusatzzahlungen des Arbeitgebers** in die Rentenkasse festlegen (siehe Kasten).

„Auf Verlangen des/der Beschäftigten ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von Euro 50,00/Monat als Zusatzbeitrag bei der DRV für die/den Beschäftigte/n einzuzahlen solange und soweit der/die Beschäftigte in dem betrieblichen Verfahren selbst mindestens Euro 50,00/Monat freiwillig aus seinem beim Arbeitgeber erzielten Nettoeinkommen als Zusatzbeitrag bei der DRV einzahlt. Der/die Beschäftigte ist berechtigt, zu jeder Zeit die Einzahlung seines Anteils der DRV-Zusatzbeiträge zu beenden. In diesem Fall erlischt zum gleichen Zeitpunkt die Verpflichtung des Arbeitgebers, den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu leisten.“

Aus: § 3.3 Tarifvertrag zum Ausgleich von Rentenabschlägen zwischen IG Metall und IG Arbeitgeberfachverband Sanitär-, Heizung, Klima- und Klempnertechnik, 2019.

Information des IG Metall Bezirks Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zum Tarifabschluss.

Zusätzliche Beiträge vor dem 50. Lebensjahr?

Zu den Rechtsfragen, die für die praktikable Anwendung im Rahmen tariflicher Lösungen von Bedeutung sind, gehört die Frage nach dem möglichen Zeitpunkt, ab welchem zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen eingezahlt werden können.

Nach § 187a SGB VI können Beiträge bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich aus einer **besonderen individuellen Auskunft** des zuständigen Rentenversicherungsträgers für die versicherte Person ergibt. Für diese Auskunft muss ein **„berechtigtes Interesse“** nach § 109 SGB VI vorliegen.

Der Gesetzgeber sieht ein solches Interesse auf jeden Fall als gegeben an, wenn der oder die Versicherte das 50. Lebensjahr vollendet hat. **Aber auch andere Anlässe sind rechtlich möglich** (siehe Kasten), auch wenn einige Berater*innen dies anders kommunizieren.

Die IG Metall hat dazu ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die hier dargestellte Rechtsauffassung stützt. Hier heißt es dazu:

„Ein berechtigtes Interesse ist immer dann anzunehmen, wenn vernünftigerweise ein Ausgleich von Rentenminderungen möglich und planbar sein könnte. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber die Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zu übernehmen bereit ist. Ist dies tariflich vereinbart, ergibt sich das auch systematisch aus

„Grundsätzlich erhalten Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre eine Rentenauskunft. Bei berechtigtem Interesse ist eine Auskunftserteilung auch an jüngere Versicherte möglich. Unabhängig davon, dass Versicherte jederzeit Gründe für ein solches berechtigtes Interesse anführen können, wird durch § 187a Abs. 1a S. 2 SGB VI in der Fassung ab 01.07.2017 klargestellt, dass für die besondere Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 S. 4 SGB VI bereits ab Vollendung des 50. Lebensjahres generell ohne weitere Begründung von einem berechtigten Interesse auszugehen ist.“

Aus: Deutsche Rentenversicherung (2025): Gemeinsame Rechtliche Anweisungen: § 109 SGB VI: Renteninformation und Rentenauskunft.

Abbildung 4

AUSGLEICHSBEITRÄGE ZUM ABKAUF VON RENTENABSCHLÄGEN

(Gilt bei Zahlung vom 1.1. bis 30.6.2025)

Zu erwartende Altersrente (in Euro, ohne Rentenminderung)	Ausgleichsbetrag* in Euro bei Rentenabschlag von...			
	12 Monaten = 3,6 %	24 Monaten = 7,2 %	36 Monaten = 10,8 %	48 Monaten = 14,4 %
800	7.135,86	14.825,36	23.135,54	32.144,70
1.200	10.703,79	22.238,04	34.703,31	48.217,05
1.600	14.271,71	29.650,72	46.271,07	64.289,41
2.000	17.839,64	37.063,40	57.838,84	80.361,76
2.400	21.407,57	44.476,08	69.406,61	96.434,11
2.800	24.975,50	51.888,76	80.974,38	112.506,46

*Ausgleichsbetrag kann auch in Raten gezahlt werden.

Quelle: [Deutsche Rentenversicherung Bund \(2025\)](#) Zahlen und Tabellen. Grafik: Eigene Darstellung.

einer verfassungskonformen Auslegung, mit der die in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Regelungskompetenz der Tarifparteien respektiert wird.“ Aus: [Welti/Tref-furth/Shafaei \(2024\): Das berechnete Interesse, eine Rentenauskunft zu erhalten.](#)

Zudem bestätigen die Gemeinsamen Rechtlichen Anweisungen der Rententräger (GRA) die genannte Rechtsauffassung (siehe Kasten S. 10).

In welcher Höhe kann man Einzahlungen leisten?

Vereinfacht ausgedrückt, wird anhand des bisherigen Versicherungsverlaufs die mögliche Rentenhöhe ermittelt. Die Berechnung der Beiträge, die zum Ausgleich von Rentenabschlägen gezahlt werden können, erfolgt nach einer gesetzlich festgelegten Formel. Entscheidend sind der aktuelle Durchschnittsverdienst aller Versicherten, der Beitragsatz zur Rentenversicherung sowie der Prozentsatz, um den die zuvor berechnete Rente bei dem angenommenen vorzeitigem Rentenbeginn theoretisch gekürzt würde. Für eine voraussichtliche Rente von 2.000 Euro sind das bei vollen Abschlägen insgesamt rund 80.362 Euro (siehe Abbildung 4, Stand: 1.1.2025).

Rentenabschläge können durch diese Sonderzahlung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Teilzahlungen sind zulässig. Beiträge können mehrmals im Kalenderjahr gezahlt werden.

Wer eine Rente von 1.200 Euro ungekürzt 12 Monate vorzeitig beziehen möchte, müsste bis zum Rentenbeginn 10.703,79 Euro zahlen. Beläuft sich die Rente auf 2.800 Euro und soll diese 24 Monate vorzeitig bezogen werden, wären 51.888,76 Euro aufzubringen.

Auch bei Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) sind Sonderzahlungen möglich

Auch Beschäftigte mit Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (8.050 Euro im Monat; Stand: 2025) können den Weg der Sonderzahlung nutzen, um Abschläge zu kompensieren und eine höhere Rente zu erreichen. Die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich für Rentenabschläge werden im Versicherungsverlauf vermerkt und gehen in jedem Fall in die Rentenberechnung mit rentensteigernder Wirkung ein.

Berechenbarkeit SIMULATIONEN CHANCEN ZUSÄTZLICHE ANSPRÜCHE Wertentwicklung

5. Ist die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung sinnvoll?

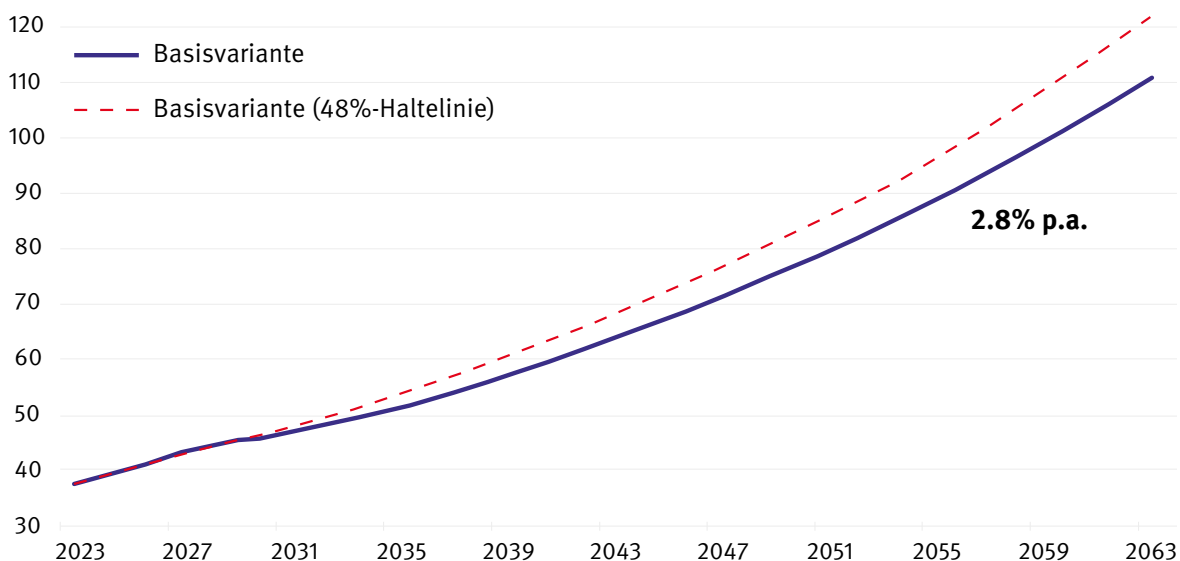
Ob die Zusatzvorsorge ein sozialpolitisches sinnvolles Alternativangebot zu privater Vorsorge und eine Ergänzung zu Betriebsrenten darstellt, hängt nicht zuletzt von der Wertentwicklung der Einzahlungen ab. Dafür ist entscheidend wie die Renten in den nächsten Jahren und Jahrzehnten steigen werden.

Ein volkswirtschaftliches Modell zur Bewertung der Leistungsfähigkeit von Rentensystemen

betrachtet die Höhe der rentenrechtlichen Ansprüche, die aus einer Beitragszahlung zukünftig erwachsen werden. Dafür ist aufgrund der Besonderheiten des Rentenrechts und der in ihm festgelegten **Rentenanpassungsformel** die voraussichtliche **Lohnentwicklung** ebenso zu betrachten, wie etwa das Verhältnis von Beitragszahler*innen zu Rentner*innen und die Entwicklung des Beitragssatzes.

Abbildung 5

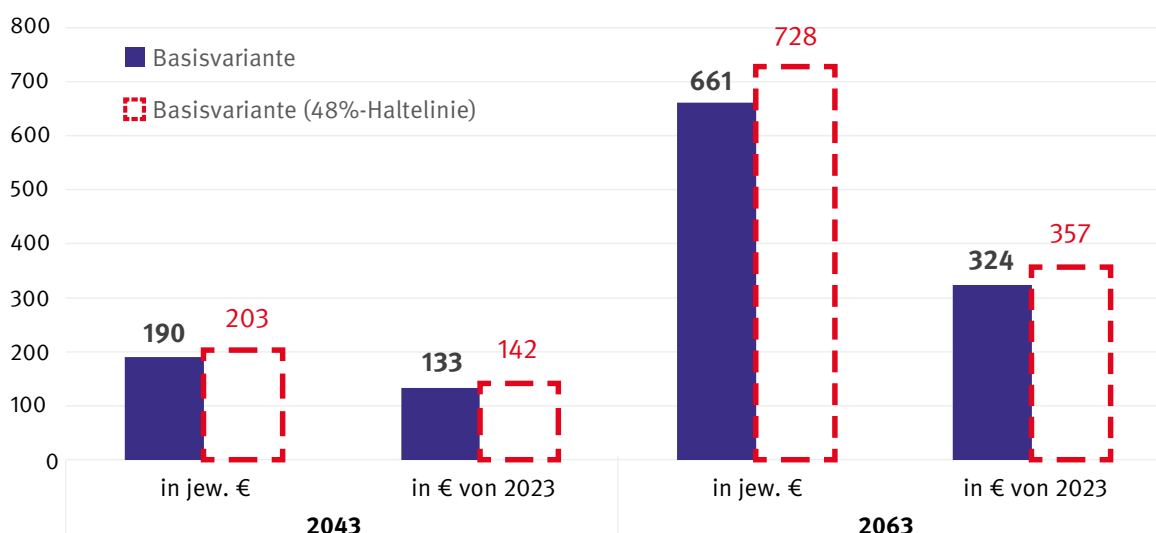
SIMULATIONEN ZUR ENTWICKLUNG DES AKTUELLEN RENTENWERTS Aktueller Rentenwert (Euro/EP, jeweils zum 1.7.)



Quelle: Logeay 2024, Projektteil I. Grafik: Eigene.

Abbildung 6

ZUSÄTZLICHER RENTENANSPRUCH NACH 20 UND NACH 40 JAHREN Euro/Monat, jeweils zum 1.7. (bei zusätzlichen monatlichen Einzahlungen von 100 Euro)



Quelle: Logeay 2024, Projektteil I. Grafik: Eigene.

Modellrechnungen im Auftrag der IG Metall ([Logeay \(2024\): Rentensimulationen. Projektteil I. Berlin](#)) zeigen, dass je nach Lohnentwicklung und bei unterschiedlichen rentenrechtlichen Annahmen eine **durchschnittliche jährliche Entwicklung des aktuellen Rentenwerts bis 2063 von 2,8 bis 3 Prozent** als realistisch betrachtet werden kann (siehe Abbildung 5).

Die Basisvariante beruht auf der Annahme einer durchschnittlichen Lohnentwicklung. Die Annahmen zu den Lohn-, Beitragssatz- und Rentenwertentwicklungen basieren auf Modellrechnungen der Rentenkommission (2020) und des Rentenversicherungsberichts (2023). Die Basisvariante (48%-Haltelinie) geht bei gleichen Annahmen zusätzlich davon aus, dass das Rentenniveau langfristig bei 48 Prozent stabilisiert wird.

Letztlich gilt natürlich auch für diese Simulation, was für alle Vorausberechnungen gilt: Sie bleibt mit grundsätzlichen Unsicherheiten behaftet. In diesem Fall sind die Lohn- und Arbeitsmarktentwicklung, die Demografie und daraus abgeleitet die Entwicklung der Beitragssätze und des Rentenniveaus relevante Faktoren.

Abbildung 6 zeigt anhand der zwei Basisvarianten, welche Rentenansprüche sich aus den unterschiedlichen Szenarien unter den Bedingungen definierter Einzahlplänen ergeben. So generiert etwa eine monatliche Einzahlung von 100 Euro nach 20 Jahren bei einem stabilen Rentenniveau von 48 Prozent („Haltelinie“) eine preisbereinigte zusätzliche monatliche Rente von 142 Euro (ohne Haltelinie in Höhe von 133 Euro). Nach 40 Jahren wächst die zusätzliche Rente preisbereinigt in der Basisvariante auf 324 Euro bzw. mit Haltelinie auf 357 Euro an.

„Die Soli-Rente-Plus ist ein überfälliger Debattebeitrag: Wir brauchen Alternativen zur klassischen privaten Altersvorsorge, die mit niedrigen Verwaltungskosten, ohne Gewinnerzielungsinteressen und mit einer vergleichsweise attraktiven Verzinsung einhergehen. Die Gesetzliche Rentenversicherung muss gestärkt werden!“

Dr. Joachim Rock, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Gesamtverbandes

„Große“ Soli-Rente-Plus REFORMANSÄTZE

KONZEPTION

„KLEINE“ SOLI-RENTE-PLUS
§ 187a SGB VI

6. Wege der Umsetzung: „Kleine“ und „Große“ Soli-Rente-Plus

Um Beschäftigten und Arbeitgebern verbesserte Möglichkeiten der Zusatzvorsorge zu eröffnen, hat die IG Metall Vorschläge entwickelt, wie Verwaltungspraxis und Rentenrecht weiterentwickelt werden sollten.

Die IG Metall unterscheidet dabei zwei Reformansätze:

Mit der sogenannten „kleinen“ Soli-Rente-Plus liegt eine Konzeption vor, die zusätzliche Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung im Rahmen bestehender rechtlicher Möglichkeiten beschreibt. Die „große“ Soli-Rente-Plus benötigt einen **veränderten Rechtsrahmen**, um die Möglichkeiten für zusätzliche Einzahlungen zu erweitern.

In der praktischen Umsetzung können beide Reformprojekte parallel entwickelt und vorangetrieben werden.

Die „kleine“ Soli-Rente

Wie beschrieben können Versicherte heute schon unter bestimmten Umständen freiwillige Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung leisten. Der Vorschlag für die sogenannte „kleine“ Soli-Rente-Plus will die bestehenden Möglichkeiten nutzen, die **Verwaltungspraxis vereinfachen** und **Einzahlungen entbürokratisieren**. Dazu gehören als untergesetzliche Regelungen zum Beispiel:

- ▶ Sonderzahlungen, die auch vor Erreichen des 50. Lebensjahres ohne bürokratische Umstände und nach einer einheitlichen Vorgehensweise aller Rententräger geleistet werden;
- ▶ Vereinfachung der Antragstellung;
- ▶ Umsetzung durch den Arbeitgeber direkt und unmittelbar veranlasst (mit Vollmacht des Beschäftigten).

Die „kleine“ Soli-Rente nutzt und entbürokratisiert bestehende Einzahlungsoptionen!

Die „große“ Soli-Rente

Einzahlungen in die GRV sollen zu einer breit nutzbaren sozialstaatlichen Möglichkeit zusätzlicher Versorgung weiterentwickelt werden. Dazu muss der gesetzliche Rahmen erweitert und neu ausgestaltet werden. Zentrale Regelungen sind:

- ▶ Es sollte unabhängig vom Verwendungszweck (Vermeidung von Abschlägen/Nachzahlung von Ausbildungszeiten) ein Anspruch auf zusätzliche Beitragszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung für alle Pflichtversicherten bestehen.
- ▶ Einzahlungen zugunsten der Arbeitnehmer*innen sollten auch bei der großen Soli-Rente-Plus

in Form von Arbeitgeberbeiträgen erfolgen können.

- ▶ Beiträge in beliebiger Höhe könnten insbesondere Personen mit sehr hohem Einkommen nutzen und könnten diese zu einer lukrativen Investition für Renditejäger*innen und Steueroptimierer*innen machen. Daher sollte die Höhe des jährlichen zusätzlichen Beitrags etwa auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt werden.
- ▶ Monatliche, jährliche und einmalige Zahlungen sollten möglich sein und es sollte für den Arbeitgeber eine gesetzliche Verpflichtung bestehen, im Lohnabzugsverfahren Beiträge abzuführen.
- ▶ Soweit der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge entrichtet, sollten sie nicht der Steuer- und Beitragspflicht unterliegen. Zahlt der oder die Beschäftigte zusätzliche Beiträge, sollten sie steuerrechtlich vollständig absetzbar sein.

Die „große“ Soli-Rente schafft neue Möglichkeiten der Höherversicherung!

Damit wären die zentralen Neuregelungen benannt. Zudem sollte im Zuge einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung, die gesetzliche **Privilegierung**

von **nicht Pflichtversicherten** (etwa Beamt*innen, Freiberufler*innen) **abgeschafft** werden. Denn wer in Deutschland wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist und in der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht versicherungspflichtig** ist, kann sich gemäß §§ 7 SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern. Wer bereits **Pflichtbeiträge** zur Rentenversicherung zahlt, kann dies nicht. Gruppen, die die Solidargemeinschaft **nicht** mittragen, weitergehende Rechte zu gewähren, als jenen, die Teil der Solidargemeinschaft sind, ist ungerecht!

Die bestehende Möglichkeit zur freiwilligen Beitragszahlung für Nichtversicherte sollte abgeschafft werden!

Die IG Metall plädiert damit nicht für einen geringeren Versicherungsschutz für heute Nichtpflichtversicherte. Im Gegenteil: Wir wollen ohnehin, dass alle Beschäftigtengruppen im Rahmen einer Erwerbstätigenversicherung pflichtversichert werden. Solange diese Regelung nicht eingeführt ist, besteht für einige Gruppen, die zusätzlichen Versicherungsschutz haben wollen (wie Selbstständige), noch die Möglichkeit der Pflichtversicherung auf Antrag (§ 4 SGB VI).

Abbildung 7

SOLI-RENTE-PLUS – ZWEI STUFEN

„Kleine Soli-Rente-Plus“

Basis Status quo: Nutzt vorhandene Einzahlungsmöglichkeiten in die gRV zum Ausgleich von Rentenminderung: §207 (Ausbildungszeiten) und §187a SGB VI (Ausgleich Abschläge)

Anpassungsbedarf bei §187a SGB VI: Entbürokratisierung

- ▶ Konsens, auch **vor dem 50. Lebensjahr** unbürokratisch Beiträge leisten zu können
- ▶ **Vereinfachung der Antragstellung**
- ▶ **Sicherstellung, dass Zahlungen** durch den **Arbeitgeber direkt** und **unmittelbar** veranlasst (mit Vollmacht des Beschäftigten) möglich sind

„Große Soli-Rente-Plus“

Gesetzliche Änderung: Unbürokratisch „zusätzliche Einzahlungen durch Beschäftigte und Arbeitgeber“ in die gRV ermöglichen.

Recht auf zusätzliche Beitragszahlung für Pflichtversicherte

Begrenzt auf pro Jahr maximal 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung

Keine Steuer- und Abgabepflicht, wenn durch AG gezahlt

Ggf. **Öffnung tarifexklusiv**

Risiko-Folgen-Abschätzung

FINANZWIRKUNG

EFFEKTE GUTACHTEN

Szenarien

7. Finanzwirkung zusätzlicher Einzahlungen – eine Risiko-Folgen-Abschätzung

Hätte die erfolgreiche tarifliche Umsetzung der Soli-Rente-Plus mit vielen Beschäftigten, die zusätzlich in die Rentenversicherung einzahlen, Auswirkungen auf das Finanzsystem der Rentenversicherung?

Zum Hintergrund: Vereinfacht ausgedrückt muss nach geltendem Rentenrecht der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinken, wenn die „Rücklagen“ (sogenannte **Nachhaltigkeitsrücklage**) der Rentenversicherung oberhalb von 1,5 Monatsausgaben liegen (Stand 1. Quartal 2025 liegen diese bei ca. 44 Mrd. Euro). Zusätzliche Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung können

unter bestimmten Bedingungen dazu führen, dass diese Grenze der Höchstnachhaltigkeitsrücklage überschritten würde und der Beitragssatz sinken müsste.

Steigende Einzahlungen und damit zukünftig steigende Leistungen der Rentenversicherung bei gleichzeitig sinkendem Beitragssatz wären aber kontraproduktiv, da so das Beitrags-Leistungs-Verhältnis der Pflichtumlage verändert würde.

Ob diese unerwünschten Nebeneffekte überhaupt eintreten, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dazu gehören neben der Höhe der zusätzlichen

Abbildung 8

SECHS SZENARIEN

3,9 ¹ Millionen Beschäftigte in MuE	100%	67%	33%
1.200 Euro ²	Szenario 1a	Szenario 2a	Szenario 3a
2.400 Euro ²	Szenario 1b	Szenario 2b	Szenario 3b

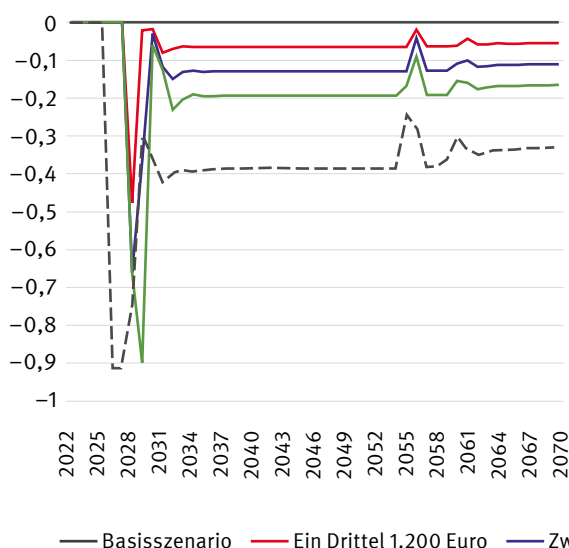
¹Beachte: Die Zahl der Beschäftigten in MuE entwickelt sich wie die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (im Alter zwischen 30 und Regelaltersgrenze) im Modell, d. h. der Anteil von 14 bis 15 % (2022, 30–65) bleibt über den Simulationsraum konstant.

²Betrag entwickelt sich entsprechend der angenommenen Lohnentwicklung dynamisch.

Abbildung 9

INSGESAM GERINGE WIRKUNG AUF BEITRAGSSATZ

Absolute Differenzen zum Basisszenario
in Prozentpunkten



Beitragssatz in Prozent
für ausgewählte Jahre

	2022	2028	2035	2045	2055
Basisszenario	18,6	19,3	21,0	21,1	21,1
Ein Drittel 1.200 Euro (Szenario 3a)	18,6	18,8	20,9	21,1	21,1
Zwei Drittel 1.200 Euro (Szenario 2a)	18,6	18,6	20,9	21,0	21,0
Alle 1.200 Euro (Szenario 1a)	18,6	18,6	20,8	20,9	21,0
Alle 2.400 Euro (Szenario 1b)	18,6	18,5	20,6	20,7	20,9

Quelle: Logeay 2024, Projektteil II.

Einzahlungen und der Zahl der Einzahler*innen die auch ohne zusätzliche Einzahlungen erwarteten Entwicklungen hinsichtlich Demografie, Beitragsatz, Ausgaben etc.

Um hier eine wissenschaftlich fundierte Risiko-Folgen-Abschätzung vornehmen zu können, hat die IG Metall ein volkswirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, das prüfen sollte, welche Effekte zusätzliche Einzahlungen (im Verhältnis zum Basis-szenario ohne zusätzliche Einzahlungen) haben könnten ([Logeay \(2024\): Rentensimulationen. Projektteil II. Berlin](#)). Gerechnet wurden sechs Szenarien, die unterschiedlichen Einzahlplänen entsprechen (siehe Abbildung 8).

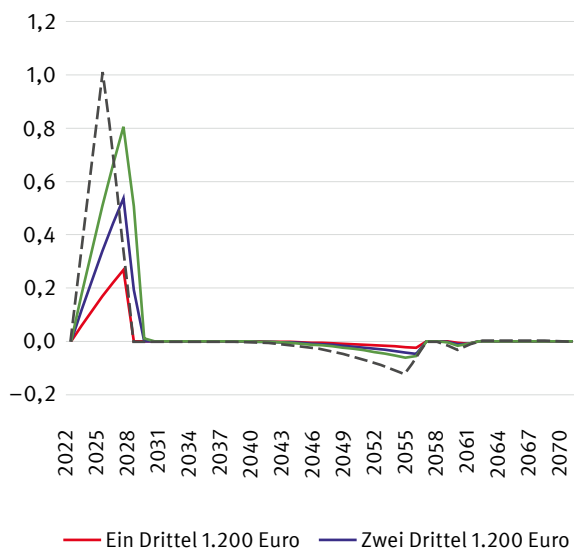
Die Modellsimulationen zeigen auch bei einer großflächigen Ausbreitung im Organisationsbereich der IG Metall (Beschäftigte der Metall- und Elektro-industrie) insgesamt geringe Auswirkungen zusätzlicher Einzahlungen auf wesentliche Größen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Abbildung 9 zeigt die möglichen Effekte auf die **Beitragssatzentwicklung**. Die Simulation macht deutlich, dass in einer frühen Phase der Einzahlungen die erhöhte Liquidität zu leichten Abweichungen gegenüber dem Basisszenario führen kann. Kurz- bis mittelfristig führen die beginnenden Auszahlungen zu einer Annäherung der unterschiedlichen Szenarien. Eine ähnliche Wirkung zeigt sich auch in Bezug auf die Entwicklung der **Nachhaltigkeitsrücklage** (siehe Abbildung 10).

Abbildung 10

ERHÖHUNG DER NACHHALTIGKEITSRÜCKLAGE IN DEN ÜBERGANGSJAHREN, ABER MIT RASCHEM ABBAU

Absolute Differenzen zum Basisszenario
in Monatsausgaben



Nachhaltigkeitsrücklage in Monatsausgaben
für ausgewählte Jahre

	2023	2025	2030	2045	2055
Basisszenario	1,5	1,0	0,2	0,6	0,3
Ein Drittel 1.200 Euro (Szenario 3a)	1,5	1,2	0,2	0,6	0,2
Zwei Drittel 1.200 Euro (Szenario 2a)	1,6	1,4	0,2	0,6	0,2
Alle 1.200 Euro (Szenario 1a)	1,7	1,5	0,2	0,5	0,2
Alle 2.400 Euro (Szenario 1b)	1,8	2,1	0,2	0,5	0,2

Quelle: Logeay 2024, Projektteil II.

Hier zeigt sich je nach Einzahlplan eine mehr oder weniger starke Erhöhung der Nachhaltigkeitsrücklage in den ersten Jahren nach dem angenommenen Start zusätzlicher Zahlungen, die aber rasch wieder abgebaut werden.

Doch auch bei einer umfassenderen gesamtgesellschaftlichen Inanspruchnahme können mögliche Effekte durch einfache gesetzliche Regelungen abgefangen werden. Folgende Maßnahmen wären dazu geeignet:

1. Das zulässige Volumen der Nachhaltigkeitsrücklage (Höhe der Monatsausgaben) könnten an einen größeren Zufluss von Mitteln angepasst werden. Statt eine Senkung des Beitragssatzes bei 1,5 Monatsausgaben vornehmen zu müssen, könnte das Rentenrecht auch ein Volumen von 2 oder 2,5 Monatsausgaben vorsehen.

2. Möglich wäre auch eine Beitragssatzuntergrenze zu definieren, wie sie ohnehin bis 2025 gilt (18,6 Prozent) und gemäß Referentenentwurf des BMAS zur Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2036 weiter gelten soll.

3. Die beitragsatzrelevante Höhe der Höchstrücklage in Monatsausgaben könnte auch ohne die zusätzlichen Beiträge ermittelt werden und die den zusätzlichen Beiträgen zuzuordnende Rücklage könnten gesondert, neben der Nachhaltigkeitsrücklage ausgewiesen werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass auch eine Kombination aus den Maßnahmen möglich wäre.

Im Übrigen sehen die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Rentenversicherung bereits heute eine Verbuchung von Finanzmitteln als **Sondervermögen** vor, das keinen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsrücklage und die anderen Finanzparameter der Rentenversicherung hat.

In einem Gutachten im Auftrag der IG Metall heißt es dazu:

„Da die freiwilligen Zusatzbeiträge nach den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen im SGB VI nicht die Finanzarchitektur der Rentenversicherung beeinflussen sollen, wären sie im Kontext als Sondervermögen (Aktiva) zu vereinnahmen. Sie könnten nach ,078 Mittel der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds‘ einsortiert werden ...“

Brosius-Gersdorf/Kreikebohm (2025): Das Modell „Soli-Rente-Plus“ der IG Metall. Chancen und Risiken. verfassungsrechtlicher Rahmen und Umsetzungsvorschläge. Braunschweig/Potsdam, S. 29). 

Wie auch immer man sich entscheiden sollte, möglich ist die Vermeidung unerwünschter Nebeneffekte durch eine temporär erhöhte zusätzliche Liquidität in jedem Fall!

Gegen den Ausbau freiwilliger Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung wird bisweilen eingewendet, dass in einem Umlagesystem erworbene Ansprüche nur dann verlässlich eingelöst werden können, wenn gewährleistet sei, dass bei Fälligkeit andere Beitragszahler*innen für die Finanzierung dieser Rentenzahlung aufkommen. Bei lediglich freiwilligen zusätzlichen Einzahlungen sei dies aber nicht sichergestellt, denn diese Zahlungen könnten jederzeit eingestellt werden.

Dass individuelle Entscheidungen Rückwirkungen auf das Pflichtbeitragsystem der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Versichertengemeinschaft

haben können, ist im Alterssicherungssystem nicht gänzlich neu. So gibt es mit der 2002 in Deutschland eingeführten Entgeltumwandlung ein System, das auf Grundlage einer individuellen Entscheidung von Beitragszahler*innen der Rentenversicherung jährlich Mittel in einer Größenordnung von schätzungsweise 1,7 Mrd. Euro entzieht. Zwar werden dadurch für den Einzelnen keine Anwartschaften generiert, sondern sogar gemindert. Aber ein Nullsummenspiel ist das für die Versichertengemeinschaft nicht zwangsläufig. Denn auch hierbei können angesichts der Besonderheiten des deutschen Rentensystems alle aktiv Versicherten (Beitragszahler*innen und Rentner*innen) von möglichen Auswirkungen auf die Beitragssatzentwicklung, die Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage und des Rentenwerts betroffen sein. So kann etwa ein Anstieg der Entgeltumwandlung die Rentenanpassung dämpfen und das Rentenniveau mindern.

Gleichwohl gilt sowohl bei individuellen Entscheidungen über eine Reduzierung der Beiträge als auch bei Entscheidungen über eine Erhöhung der Beiträge (zusätzliche Einzahlungen), dass das Umlagesystem – und die gesetzliche Rentenversicherung ist ein solches – auf den Neuzugang von Umlagezahler*innen und ihre Beiträge angewiesen sind. Das ist der Kern des Generationenvertrages. Auch soll nicht bestritten werden, dass ein plötzlicher und massiver Ausfall von zusätzlichen Beitragsmitteln, Auswirkungen auf Beitragssätze, Steuerzuschüsse und/oder Leistungen der Rentenversicherung haben könnte.

Der plötzliche Ausfall von zusätzlichen Einzahlungen in relevanten Größenordnungen ist nicht zu erwarten. Gleichwohl sind Maßnahmen zur Absicherung möglich.

Doch ist das ein realistisches Szenario? Sicher nicht, wenn der Ausbau der Zusatzvorsorge, wie von der IG Metall vorgeschlagen, vor allem über **kollektive, tarifliche Regelungen** erfolgt, die den langfristigen Zufluss sicherstellen.

Unter diesen Bedingungen immer noch unwahrscheinlich, aber realistischer wäre demgegenüber eher ein schleichender Rückgang von zusätzlichen Einzahler*innen, wie er sich bei der Riester-Rente zurzeit beobachten lässt. Hierzu wurde als Nagelprobe ein extremes „Auf-Ab-Szenario“ gerechnet, welches vorsieht, dass sich der Anteil der Einzahler*innen von jährlich 1.200 Euro von 5 % bis 2043 auf 40 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten erhöht (vergleichbar mit dem Höchstverbreitungsgrad der Riester-Versicherungsverträge) und in Folge wieder bis 2063 auf 5 % der Sozialversicherungspflichtigen absinkt und verbleibt – somit ein Stresstest, der einen raschen Auf- und Abbau der Beiträge vorsieht.

Die Berechnungen zeigen, dass auch dieses Extrem-Szenario allemal ohne nennenswerte Probleme zu bewältigen wäre. Selbst unter den beschriebenen Bedingungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich dramatische Auswirkungen auf wesentliche Größen der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Sowohl die Entwicklungen der Beitragssatzentwicklung als auch der

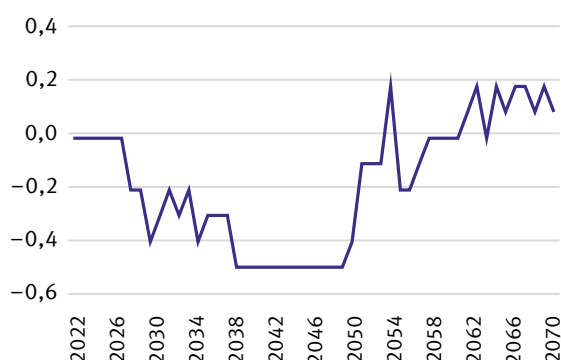
Nachhaltigkeitsrücklage bleiben in diesem extremen Negativszenario beherrschbar.

Obwohl die Risiken für die gesetzliche Rentenversicherung und ihre Versicherten laut der aufgezeigten Berechnungen sehr gering sind, kann im Rahmen der Soli-Rente-Plus auch über weitere Sicherheitsvorkehrungen nachgedacht werden: Sollte angesichts einer zu erwartend großen Zahl der Einzahler*innen die politische Notwendigkeit gesehen werden, die Versichertengemeinschaft vor einem massiven Ausfall der zusätzlichen Einzahlungen schützen zu müssen, stehen aktuarische Lösungen zur Verfügung. So werden heute schon sogenannte **Abschnittsdeckungsverfahren** genutzt, die **temporäres Puffervermögen** als **finanzielle Kündigungsreserve** zum Ausgleich von Schwankungen der Einnahmen aus der Umlage für Leistungszahlungen dient (so etwa in der kommunalen und kirchlichen Altersversorgung). Eine solche Kündigungsreserve müsste zudem nicht zwangsläufig aus Beitragsmitteln angelegt und durch die Rentenversicherung verwaltet werden, sondern könnte sich aus staatlichen Mitteln speisen und auch von diesen organisiert werden.

Abbildung 11

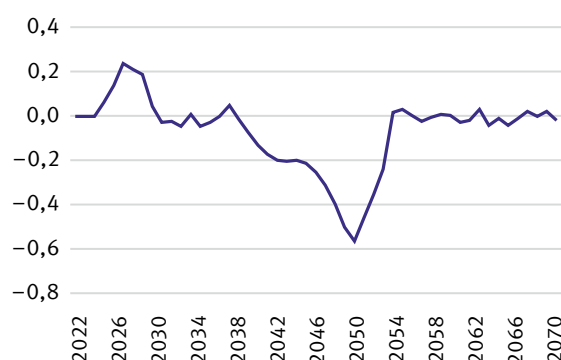
BEITRAGSSATZ

(Absolute Differenzen des „Auf-Ab-Szenarios“ zum Basisszenario in Prozentpunkten)



NACHHALTIGKEITSRÜCKLAGE

(Absolute Differenzen des „Auf-Ab-Szenarios“ zum Basisszenario in Monatsausgaben)



Quelle: Logeay 2025, Finanzierungseffekte von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung: Ausgewählte Modellrechnungen, Vortrag Kooperationstagung DRV Bund und der GfSF e.V., Berlin. Grafik: Eigene..

Solidargemeinschaft

DEBATTE

AUSBLICK ZUKUNFTSFRAGEN
Debatte

8. Ausblick

Wir haben gesehen: Zusätzliche Einzahlungen in die Rentenversicherung sind heute schon möglich. Sie sind geeignet das Alterseinkommen der Beschäftigten spürbar zu erhöhen. Diese Sonderzahlungen werden heute schon im Rahmen tariflicher Regelungen oder in Form individueller Einzahlungen genutzt.

„Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung stellen eine sozialstaatliche Alternative zu intransparenten und riskanten privaten Anlageformen dar. Damit kann die Versorgungslage im Alter verbessert werden.“

Michaela Engelmeier, SoVD-Vorstandsvorsitzende

Wir haben auch anhand volkswirtschaftlicher Simulationen gesehen, dass zusätzliche Einzahlungen in das Rentensystem nicht zu unerwünschten Finanzeffekten führen müssen. Die Rückwirkung auf Beitragssätze, Nachhaltigkeitsrücklage und Bundeszuschüsse bleiben begrenzt und können im Rahmen der bisherigen rentenrechtlichen Regelungen beherrscht werden. Sollten zusätzliche Einzahlungen in die Rentenversicherung über den Organisationsbereich der IG Metall hinaus umfassend gesamtgesellschaftlich in Anspruch genommen werden, können negative Effekte durch

geringe gesetzliche Veränderungen vermieden werden. Hierfür hat die IG Metall praktische Vorschläge erarbeitet.

Hierzu heißt es in dem bereits zitierten Gutachten:

„Das Modell der Soli-Rente-Plus ist umsetzbar. Ihm stehen weder praktische Nachteile noch zwingende verfassungsrechtliche Gründe entgegen. Die im Schrifttum erhobenen Einwände gegen das Modell wie die Gefahr einer Ausfallhaftung der Solidargemeinschaft der Pflichtversicherten für die Zusatzbeiträge, die Unvorhersehbarkeit der Höhe tatsächlich geleisteter Zusatzbeiträge, die Gefahr einer ‚negativen Risikoselektion‘ und der mit dem Modell verbundene Verwaltungsaufwand überzeugen nicht.“

Brosius-Gersdorf/Kreikebohm 2025, S. 32

Die IG Metall wird in den Tarifkommissionen der unterschiedlichen Branchen und Regionen darüber zu diskutieren haben, ob und in welchem Umfang sie Leistungen des Arbeitgebers für eine zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten ausbauen will. Neben anderen Durchführungswegen ist die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung auf jeden Fall eine vielversprechende Option – ge-

rade für Unternehmen und Beschäftigte, die bislang kein Betriebsrentensystem aufgebaut haben.

Dass ein solches Angebot auf den Zuspruch der Beschäftigten zählen kann, zeigen entsprechende Umfragen. Freiwillige Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung sind für viele eine Alternative zur privaten Vorsorge, und wenn der Arbeitgeber etwas dazu zahlt, können sich das noch deutlich mehr Beschäftigte vorstellen (siehe Abbildung 12).

Arbeitgeber- und Unternehmensverbände sind in Zeiten eines erhöhten Fachkräftebedarfs gut beraten, nicht den Weg in eine unbürokratische

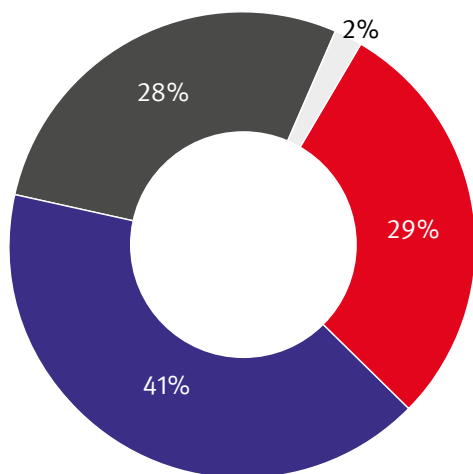
und ergiebige Zusatzvorsorge zu blockieren. Und die Rentenversicherungsträger sollten im Rahmen geltenden Rechts möglichst unbürokratische und einfache Lösungen für Sonderzahlungen in die Rentenkasse finden. Die Vorschläge der IG Metall liegen jedenfalls vor!

Bleibt die Politik: Ihr sollte klar sein, dass die bisherigen Versuche, die private Zusatzvorsorge auszubauen, gescheitert sind. Bei der Suche nach Lösungen sollte sie nicht weiterhin auf die Finanzmärkte starren und den Beschäftigten noch mehr aktienbasierte und risikoreiche Anlageformen empfehlen, sondern den Weg für eine echte Höherversicherung eines bewährten Standardprodukts, das sich gesetzliche Rentenversicherung nennt, frei machen.

Abbildung 12

JA ZU FREIWILLIGEN EINZAHLUNGEN IN DIE GRV

Kämen freiwillig zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung für Sie in Frage?



Frage: Einmal angenommen, Sie könnten freiwillig zusätzliche Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um persönlich höhere Rentenansprüche zu erwerben. Käme das für Sie in Frage? Basis: Arbeiter*innen und Angestellte.

- Ja, das wäre für mich eine Alternative oder Ergänzung zur privaten Vorsorge
- Ja, aber das käme für mich nur in Frage, wenn der Arbeitgeber die Hälfte zuzahlt
- Nein, das käme für mich nicht in Frage
- Weiß nicht

Eine Analyse der IG Metall basierend auf Befragungsergebnissen zu Einstellungen zum Thema Rente 2024 von Verian Deutschland (ehemals Kantar Public)

Quelle: IG Metall (2024): Realpolitik statt Renten-Raubbau: Mehrheiten für Stärkung der gesetzlichen Altersversicherung. Eine Analyse der IG Metall basierend auf Befragungsergebnissen zu Einstellungen zum Thema Rente 2024 von Verian Deutschland. [↗](#)



Kontakt

IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/6693-0
E-Mail: SPA@igmetall.de

Impressum

Herausgeber:
IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

Vertreten durch den Vorstand
1. Vorsitzende: Christiane Benner
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Stefanie Janczyk
IG Metall Vorstand
FB Sozialpolitik
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main

Redaktion:
Christoph Ehlscheid, Stefanie Janczyk, Maximilian Wacławczyk

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main www.zplusz.de

Mai 2025

